VERORDNUNG (EG) Nr. 1289/97 DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1960/95 mit Durchführungsbestimmungen zur übergangsweisen Anwendung der für Traubensaft und -most geltenden Einfuhrregelung und der Verordnung (EG) Nr. 2309/95 mit Übergangsmaßnahmen zur Einfuhr von Traubensaft und -most aus Zypern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 536/97 [2], insbesondere auf Artikel 53 Absatz 3 und Artikel 83,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1161/97 [4], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1960/95 der Kommission [5], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1266/96 [6], wurden für den Zeitraum bis 30. Juni 1997 Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Umstellung auf die Regelung erlassen, die für die Überwachung der Einfuhrpreise von Traubensaft und -most gemäß den im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünften gilt. Die genannte Verordnung gibt den Zolldienststellen die Möglichkeit, zur Festsetzung der zu erhebenden Zölle die Einfuhrpreise mit den im Gemeinsamen Zolltarif genannten Eingangspreisen zu vergleichen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2309/95 der Kommission [7], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1266/96, wurden für den Zeitraum bis 30. Juni 1997 Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Umstellung auf die Regelung erlassen, die bei der Einfuhr von Traubensaft und -most aus Zypern gemäß den im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünften anzuwenden ist. Diese Regelung gilt, bis im Rahmen eines Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Zypern eine endgültige Lösung gefunden ist.

Der Zeitraum, in dem Übergangsmaßnahmen getroffen werden, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1161/97 zur Verlängerung des Zeitraums, in dem für die Landwirtschaft zur Umsetzung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte Übergangsmaßnahmen festgelegt werden, bis zum 30. Juni 1998 verlängert. In Erwartung der Verabschiedung endgültiger Maßnahmen durch den Rat sollte die Gültigkeitsdauer der in den Verordnungen (EG) Nr. 1960/95 und (EG) Nr. 2309/95 vorgesehenen Maßnahmen bis zum 30. Juni 1998 verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1960/95 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird der „30. Juni 1997" durch den „30. Juni 1998" ersetzt.

2. In Artikel 4 wird der „30. Juni 1997" durch den „30. Juni 1998" ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2309/95 wird der „30. Juni 1997" durch den „30. Juni 1998" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1997.

---

[1] ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1997, S. 5.
[3] ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.
[4] ABl. Nr. L 169 vom 27. 6. 1997, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 189 vom 10. 8. 1995, S. 16.
[6] ABl. Nr. L 163 vom 2. 7. 1996, S. 30.
[7] ABl. Nr. L 233 vom 30. 9. 1995, S. 54.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission